

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waal beschließt gem. § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.GBl. I S. 341) und der Art. 105 und 107 Abs. 1 Nr. 11 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263) und in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10. 1968 (GVBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) den folgenden mit Bescheid vom ..19.6.73. Nr. KF.403-610 genehmigten Bebauungsplan "Waal Nord" als Satzung:

§ 5

§ 1 Inhalt des Bebauungsplans

§ 6

Die innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs vom Ing.-Büro Keller, 8939 Waal/Schw., Ritter - von - Herkommer - Str. 24, am 1. März 1971 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung bildet gemeinsam mit der Legende dazu und den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan "Waal Nord".

(1)

(2)

§ 2 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.

§ 7

§ 3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage des fertigen Erdgeschoßfußbodens muß über der Gehsteigoberkante liegen und darf jedoch höchstens 45 cm darüber liegen.

§ 4 Garagen und sonstige Nebenanlagen

(1) Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind an der in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stelle zu errichten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Garage innerhalb der überbaubaren Flächen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen errichtet wird und Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt.

§ 8

(2) Kellergaragen sind nicht zulässig.

§ 9

(3) Die gesamte bebaute Fläche von sonstigen Nebenanlagen darf höchstens 12 qm betragen. Die sonstigen Nebenanlagen sind mit den Garagen zusammenzubauen und gem. Art. 11 der Bayerischen Bauordnung in der Gestaltung aufeinander abzustimmen.

(4) An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten; Abs. 3, letzter Satz, bleibt unberührt.

(5) Stellplätze dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingefriedet werden.

§ 10

D

§ 5 Sichtdreiecke

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeglicher Art, wie auch von Einfriedungen, Anpflanzungen und Ablagerungen über 90 cm Höhe, gemessen von der im zugehörigen Sichtdreieck liegenden Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke besteht Zu- und Ausfahrtsverbot.

a)

§ 6 Gestaltung der Gebäude

(1) Für die Gebäude, die mit Satteldächern festgesetzt sind, ist nur rote oder braune Dachziegeldeckung zulässig. Die Kniestockhöhe darf höchstens 40 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis zu Oberkante Sparren betragen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

b)

(2) Die Dächer der Garagen und sonstigen Nebenanlagen können auch als Flachdächer unter Beachtung des § 4 ausgebildet werden. Pultdächer sind unzulässig.

§ 7 Einfriedung

Die Gesamthöhe der Einfriedung an den Straßenfronten darf, gemessen von der Fahrbahnoberkante, 90 cm nicht übersteigen. Bei nur lebender Einfriedung sind Borddielen mit mindestens 10 cm, höchstens 20 cm Überstand, längs der öffentlichen Verkehrsfläche einzubauen. Bei Holz- oder Metallzäunen sind Naturstein- oder Betonsockel, mindestens 10 cm, höchstens 30 cm hoch, längs der öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Grelle und bunte Anstriche der Zäune, wie auch verunstaltend wirkende Kunststoffzäune sind unzulässig. Mauern sind als Einfriedung nicht zulässig.

c)

§ 8 Sonstige Vorschriften

Auf jedem Baugrundstück ist ein heimischer Baum zu pflanzen.

d)

§ 9 Strafbestimmung

Mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Vorschrift zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000,-- Deutsche Mark erkannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 15.1.73 bis 15.2.73 in der Kanzlei der Marktgemeinde Waal öffentlich ausgelegt.



Waal, den 23. Feb. 1973

.....
(1. Bürgermeister)

Die Marktgemeinde Waal hat mit Beschluß des Marktgemeinderats vom 15.3.73 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Waal, den 23. März 1973

.....
(1. Bürgermeister)

Landratsamt Ostallgäu

Das ~~Landratsamt Marktoberdorf Dienststelle Kaufbeuren~~ hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 19.6.73 Nr. KF 403 - 610 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Nov. 1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.



Kaufbeuren, den 26. 6. 1973

i.A.
Kau

Der ~~genehmigte~~ Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 13. Juli 1973 bis 10. Aug. 1973 in der Kanzlei der Marktgemeinde Waal gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12. Juli 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Waal, den 12. Aug. 1973

.....
(1. Bürgermeister)

Bebauungsplan
Markt
Büro